

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 beschlossen, die **3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“** gem. § 4 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs mit LKW-Stellplätzen in Richtung Westen und eine teilweise Aufstockung der vorhandenen Raststätte in den Gemarkungen Holtrup, Flur 5 und Vennebeck, Flur 6.

„Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz billigt den Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Autohof an der A2“ in der vorliegenden Form einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschließt,

- das Verfahren als Vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung gem. §12 BauGB fortzuführen,
- den geänderten Entwurf gem. §3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen,
- die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. §4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie
- den zuständigen Bezirksausschuss VIII Möllbergen/ Holtrup/ Vennebeck/ Costedt zu beteiligen.

Ergänzung des Beschlussvorschlags:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt,

- die Stellplatzflächen sind, wenn es technisch möglich ist, mit Photovoltaik-Anlagen zu überdachen,
- das Lärmschutzkonzept gegenüber den angrenzenden Wohngebieten ist zu überprüfen.“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „45/2022“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

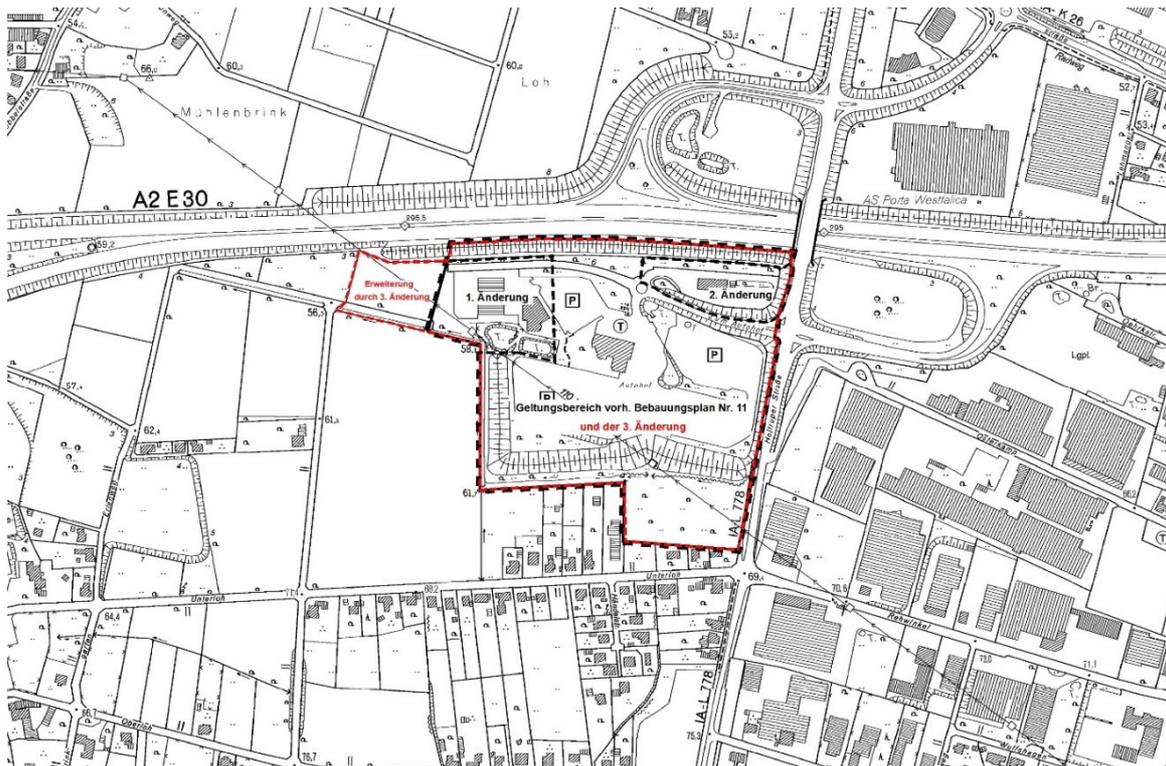


Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ und der 3. Änderung (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Arten- und Bodenschutz als Teil der Begründung
- [2] Umweltbericht als Teil der Begründung
- [3] Artenschutzprüfung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lärmemissionen, Naherholung, Immissionsschutz,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2] und [3]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: angepasste Leuchtmittel für Insektenschutz, Lebensräume in Ausgleichsflächen, Artenvorkommen, Lebensraum, Artenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1], [2] und [3]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgleichsflächen, Grünstreifen, geschützte Pflanzenarten, Lebensraum

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1], [2] und [3]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgleichsflächen, Versiegelung, Lebensraum

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1] und [2]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgleichsflächen, Versiegelung, Bodentypen,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1] und [2]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bestand und Erhalt von Fließgewässern, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Versiegelung, Grundwasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [2]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Solarenergienutzung, Ausgleichsflächen, Regeneration- und Austauschfunktion

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [2],

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Landschaftsschutz, vorhandene Prägungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [2],

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenfunde

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 23.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022.**

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 14.03.2022 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 14.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 10.05.2022

Der Bürgermeister
i.V.

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter